



**II-3083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/584-II/2/91

Wien, am 7. August 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W I E N

1279 IAB  
1991 -08- 09  
zu 1514 II

Die Abgeordneten zum Nationalrat GRATZER, Dr. PARTIK-PABLÉ  
haben am 11.07.1991 unter der Nr. 1514/J an mich eine schriftliche  
parlamentarische Anfrage betreffend "die Ungleichbehandlung bei  
Dienstverfehlungen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entspricht es den Tatsachen, daß die genannten Sicherheitswachebeamten der  
Bundespolizeidirektion Klagenfurt die selbe Dienstpflichtverletzung  
begangen haben?
2. Wenn ja, aus welchem Grunde wurden lediglich gegen Revierinspektor U.  
entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen angeordnet?"

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die beiden Beamten haben am 11.5.1990 tatsächlich die selbe  
Dienstpflichtverletzung begangen.

Zu Frage 2:

Rev.Insp. K. hat sich bei der Beanstandung durch den Wachkommandanten  
einsichtig gezeigt und ist belehrt worden.

Rev.Insp. U. war im Gegensatz zu Rev.Insp. K. nicht einsichtig. Deshalb konnte  
eine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 2 BGD nicht erfolgen.

- 2 -

Weiters war wegen anderer Vorkommnisse, die wohl aufgezeigt, disziplinar allerdings nicht geahndet wurden, das Vertrauensverhältnis zwischen Rev.Insp. U. und dem Wachkommandanten nicht mehr gegeben, sodaß die Versetzung des Beamten verfügt wurde.

Fraunhofer